



## STADT WILLICH

<b>Sitzungsvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>25/116</b>	
Fachbereich	Freizeit Familie Soziales
Geschäftsbereich	Soziales
Datum	19.02.2025
Aktenzeichen	

Beratungsfolge	TOP	Sitzungsdatum
Rat		13.03.2025

### **Betreff:**

### **Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen**

### **Sachverhalt:**

Zwischenzeitlich sind die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen zur Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen in Kraft getreten. Die Bezahlkartenverordnung NRW für die sog. SocialCard gilt seit dem 07.01.2025 und sieht in § 4, Abs. 1 eine sog. Opt-Out Regelung vor, die jede Kommune durch Ratsbeschluss für sich treffen kann.

Die Ausgabe der Karten erfolgt in Landeseinrichtungen, der Landes-Rollout soll Ende März abgeschlossen sein. Ab dann werden Flüchtlinge den Kommunen standardmäßig mit Bezahlkarte zugewiesen. Bei Nichtteilnahme der Kommune kann das bisherige System der Leistungserbringung (in Willich: Schecks und Überweisungen) beibehalten werden. Bei Teilnahme an der Bezahlkarte sollen die Bestandsfälle bis 31.12.2025 umgestellt werden.

Die Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Debitkarte von Visa, mit der Leistungsempfänger bargeldlos einkaufen und sich mit Bargeld versorgen können. Standardmäßig ist ein Bargeldbetrag von 50 Euro pro Leistungsempfänger (der im Einzelhandel oder am Geldautomaten abgehoben werden kann) vorgesehen, der im Einzelfall bei besonderem Bedarf anzupassen ist. Nicht möglich sind Einkäufe im Ausland, Geldtransferdienstleistungen in das Ausland, Nutzung von Glücksspielangeboten und sexuellen Dienstleistungen.

Das Land erstattet die Kosten des Dienstleisters, die den Kommunen aus der Teilnahme entstehen. Grundsätzlich sind technische Schnittstellen zwischen dem SocialCard-Navigator (d. h. der Software zur Verwaltung der Bezahlkarten) und vor Ort genutzten Fachanwendungen möglich. Jede Leistungsbehörde muss eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) erstellen.

Aktuell zeichnet sich ab, dass die Opt-out-Regel zu einer stark uneinheitlichen Vorgehensweise in der Praxis der Kommunen in NRW führt.

Bereits im Dezember haben sich die Räte in Krefeld und Münster für die Nutzung der Opt-out-Regelung ausgesprochen. In den letzten Wochen haben die Räte in Dortmund, Leverkusen, Mönchengladbach und Düsseldorf entsprechende Beschlüsse gefasst.

Der Sozialausschuss der Stadt Viersen hat dem dortigen Rat in der Sitzung am 17. Februar 2025 die Nutzung der Opt-out-Regelung empfohlen. Eine endgültige Entscheidung stand zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch aus. Die Verwaltungen im Kreis Viersen sehen die Einführung der Bezahlkarte ebenfalls überwiegend sehr zurückhaltend.

Aus fachlicher und praktischer Sicht wird die Einführung der Bezahlkarte auch aus Sicht der Willicher Verwaltung aus den folgenden Gründen derzeit nicht empfohlen:

Hauptziel der Einführung der Karte war, den Transfer von Sozialleistungen ins Ausland zu unterbinden. Der Anteil der Geflüchteten, die Geld ins Ausland überweisen, war nach einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, zuletzt sinkend und lag bei nur rund 7 % (vgl. DIW-Wochenbericht 49/2024). Überweisungen ins Ausland können mit der Bezahlkarte bisher auch nicht sicher verhindert werden, da diese mit dem Umweg über ein inländisches Konto weiter möglich sind. Um solche Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen, wird derzeit geprüft, ob ein sog. White-List bzw. ein sog. Black-List-Verfahren eingeführt werden soll. Bei einem White-List-Verfahren werden lediglich die Firmen/Personen freigeschaltet, mit denen der Bezahlkarteninhaber vertragliche Beziehungen unterhält (z.B. Vermieter, Stromanbieter, Handyfirma). Bei einem Black-List-Verfahren sind alle Überweisungen an Personen/Institutionen möglich, außer bei denjenigen, die auf einer Black-List stehen und entsprechend gesperrt werden. Beide Varianten sind – entweder bzgl. der Zweckerreichung oder bzgl. des Umsetzungsaufwands – mit erheblichen Nachteilen behaftet (näher dazu siehe unten).

Darüber hinaus kann die Begrenzung des Bargeldbetrages auf 50 Euro nicht sicher gewährleistet werden, da z. B. mit der Karte erworbene Produkte gegen Bargelderstattung im Einzelhandel retourniert werden können.

Aus Sicht der Verwaltung ist derzeit noch nicht hinreichend sichergestellt, dass die angestrebten Ziele (Unterbindung von Überweisungen ins Ausland und Verwaltungsvereinfachung) durch die Einführung der Bezahlkarte erreicht werden. Die Leistungsgewährung durch Überweisung auf Konten bzw. durch Schecks ist dagegen in Willich gut etabliert und funktioniert reibungslos.

Durch die Einführung der Bezahlkarte dürften zusätzliche Aufwände und Kosten entstehen durch:

#### **Initialaufwand**

Zur Einführung des neuen Systems entsteht ein Initialaufwand und ggf. zusätzliche Aufwände und Kosten für Anpassungen bei Schnittstellen zu vorhandenen Fachanwendungen. Es sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass die technischen Möglichkeiten für die Anbindung der Bezahlkarte an die bestehende Leistungssoftware durch die technischen Dienstleister (hier insbesondere das KRZN) noch nicht vorliegen.

#### **Widersprüche und Klageverfahren**

Die Umstellung auf die Bezahlkarte für Bestandsfälle setzt als belastender Verwaltungsakt eine vorherige Anhörung voraus.

Bezüglich der Höhe des angemessenen Bargeldbedarfes gibt es bereits Entscheidungen einiger Sozialgerichte, die die pauschale Begrenzung des Bargeldbetrages als rechtswidrig eingestuft haben. Nach Ansicht der Gerichte bedarf eine solche Beschränkung einer regelmäßigen individuellen Prüfung anhand rechtsstaatlicher Kriterien.

Bei der Bescheidung müssen demnach die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt und nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden, was durch Rechtsmittel (Widerspruch und Klage) überprüfbar ist. Das Prozess- und Kostenrisiko für die Verfahren tragen die Kommunen.

#### **Black- oder Whitelists für alle Zahlungsfälle**

Das System einer Blacklist ist sehr fehleranfällig, da Überweisungen nur auf bekannte (und in die Blacklist eingepflegte) Konten verhindert werden können. Sollte sich eine White-List-Lösung durchsetzen, muss diese Liste für jeden Zahlungsfall angelegt und gepflegt werden. Jede Einzelüberweisung auf ein zuvor unbekanntes Konto müsste einzeln genehmigt und technisch angelegt werden.

#### **Zahlung an Minderjährige**

Bei Minderjährigen muss innerhalb von Bedarfsgemeinschaften regelmäßig die Zuordnung zu einer volljährigen Person geklärt und auf Wunsch wieder geändert werden.

#### **Verlust von Karte oder Code**

Weitere Aufwände gibt es, wenn der Autorisierungscode und/oder die Plastikkarte verloren gehen und eine Neuausgabe mit Übertragung des Guthabens erfolgen muss.

### Arbeitsaufnahme

Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entfällt die Bezahlkarte, muss jedoch nach Beendigung der Beschäftigung erneut ausgestellt werden. Auch dies stellt einen belastenden Verwaltungsakt mit den oben dargestellten Folgen dar.

Einzelne der oben genannten Nachteile könnten minimiert oder vermieden werden, wenn im Rahmen eines „Teil-Opt-out“ auf die Umstellung der Bestandsfälle verzichtet und die Bezahlkarte nur bei den neu ankommenden Personen genutzt würde, die aus den Landeseinrichtungen zugewiesen werden. Die rechtliche Möglichkeit hierzu ist aber noch nicht hinreichend geklärt.

Die Verwaltung der Stadt Willich empfiehlt daher, die weitere Entwicklung hinsichtlich der Bezahlkarte zu verfolgen und in der ersten Ratssitzung 2026 erneut hierzu zu berichten, da es grundsätzlich auch möglich ist, die Bezahlkarte zu einem selbst bestimmten späteren Zeitpunkt noch einzuführen.

### Auswirkungen auf den Stellenplan:

### Finanzielle Auswirkungen (einschließlich Folgekosten):

#### Erläuterung:

Auswirkungen auf die:

	(aktuelles HHJahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
Ergebnisrechnung				
Finanzrechnung				

Nachrichtlich:

Bei Investitionsmaßnahmen  $\geq 100.000$  Euro ist ergänzend die normierte Folgekostenbetrachtung vorzulegen.

### Stellungnahme des Stadtkämmerers:

### Beschlussempfehlung:

1) Der Rat der Stadt Willich beschließt, vorerst die Opt-Out Regelung gem. § 4, Abs. 1 Bezahlkartenverordnung NRW zu nutzen und die Bezahlkarte derzeit nicht einzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Entscheidung Ende 2025 zu überprüfen und das Prüfungsergebnis in der ersten Ratssitzung 2026 vorzulegen.

2) Der Rat der Stadt Willich beschließt, die Bezahlkarte als Zahlungsmittel für die Asylbewerberleistungen (vorbehaltlich des Vorliegens der technischen Umsetzungsmöglichkeit) unverzüglich zu nutzen.

(Dr. Sarah Bünstorf)  
Beigeordnete

### Anlage(n):